



Ausschussdrucksache 20(16)343-B

(02.12.2024)

Stellungnahme

Dr. Stefan Altenschmidt

(Rechtsanwalt, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Öffentliche Anhörung

zum

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Möglichen Betrug mit gefälschten Klima-Zertifikaten lückenlos
aufklären –**

Zu Unrecht ausgestellte Zertifikate aberkennen

BT-Drucksache 20/13223

am 4. Dezember 2024

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Antrag der
Fraktion der CDU/CSU

*„Möglichen Betrug mit gefälschten Klima-Zertifikaten
lückenlos aufklären – Zu Unrecht ausgestellte Zertifikate
aberkennen“*

BT-Drucksache 20/13223

Düsseldorf, 2. Dezember 2024

1. Zum Verfasser dieser Stellungnahme

Der Verfasser dieser Stellungnahme ist seit 21 Jahren als verwaltungs- und staatsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt im Bereich des Klimaschutzrechts tätig (2003-2011 Freshfields, seit 2011 Luther Rechtsanwaltsgesellschaft). Er hat für deutsche und internationale Unternehmen mehrfach rechtswidriges Handeln des Umweltbundesamtes beim Vollzug klimaschützender Normen gerichtlich erfolgreich abgewehrt. Dies umfaßte auch Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (Rs. C-460/15 Schaefer Kalk, Rs. C-561/18 Solvay, Rs. C-271/20 Aurubis). Im neuen Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis des C.H-Beck-Verlags hat er das Kapitel zum Energierecht bearbeitet.¹

2. Zum Nutzen von UER-Projekten – auch für Endverbraucher

Soweit der Antrag der Fraktion der CDU/CSU UER-Projektaktivitäten behandelt, sind die Vorgaben für Erfüllungsoptionen i.S.d. § 37a Abs. 5 BImSchG betroffen. Die Inverkehrbringer von Kraftstoffen haben danach verschiedene Möglichkeiten, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Hierzu gehört die mit der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote 1, 2 (UERV) zeitlich begrenzt eröffnete Möglichkeit der Anrechnung von CO₂-Gutschriften (UER-Nachweise) aus internationalen Klimaschutzprojekten. Diese Alternative zum Beimischen von Biokraftstoffen wurde 2018 von der Großen Koalition eingeführt. Ziel von CDU/CSU und SPD war, die mit einem Einsatz von Biokraftstoffen verbundene finanzielle Belastung der Verbraucher zu reduzieren. Der aktuelle Antrag der Fraktion der CDU/CSU scheint sich von dieser die nicht unerschöpflichen Finanzmittel der Endverbraucher schonenden Zielsetzung abzuwenden.

¹ *Altenschmidt*, Energierecht, in: Heusch/Ulrich/Posser (Hrsg.), Verfassungsrecht in der Praxis, 2024.

Geschäftsführer: Elisabeth Lepique, Dr. Markus Sengpiel

Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln (Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853

3. **Klimaschonende Effekte von UER-Projekten im internationalen Kontext**

Der Mechanismus der UERV ist weitgehend an den Clean Development Mechanism des Kyoto-Protokolls (CDM-Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung nach ProMechG) angelehnt und beachtet Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/652. Die UERV zielt darauf, den umweltökonomischen Vorteil einer Reduktion von Treibhausgasemissionen dort, wo es zu geringeren Vermeidungskosten möglich ist, nutzbar zu machen. Zugleich wollte Deutschland hierdurch einen Beitrag im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der Förderung von Treibhausgasminderungen dort, wo sie aufgrund fehlender Mittel ansonsten nicht verwirklicht würden, leisten.

4. **Internationaler Reputationsschaden durch aktuellen Umgang mit UER-Projekten**

Die aktuellen Vorgänge um UER-Projektaktivitäten und das mit der Änderung der UERV beschlossene vorzeitige Aus der Anerkennung von UER-Nachweisen als Erfüllungsoption haben daher nicht nur eine nationale Dimension. Vielmehr ist auch Deutschlands Rolle als verlässlicher Partner im internationalen Klimaschutz berührt. Rückmeldungen aus asiatischen und afrikanischen Gaststaaten von UER-Projekten sowie dort tätiger Projektträger deuten inzwischen auf eine negative Rezeption hin.

5. **Bislang fehlende gerichtliche Entscheidungen**

Die Vorgaben der UERV für die Prüfung, Anerkennung und Durchführung von UER-Projektaktivitäten sind juristisch komplex und nicht leicht zugänglich. Sie verweisen teilweise auf Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien von Kyoto (COP 17) von 2001 und unionsrechtliche Normen der Emissionsermittlung. Im Schrifttum wurde die UERV mit der Ausnahme einer von Mitarbeitern des Umweltbundesamtes und des Bundesumweltministeriums verfaßten Kommentierung (in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht) bisher keiner näheren Betrachtung unterzogen. Rechtsprechung zum Vollzug der UERV ist nicht ersichtlich. Zuständiges Gericht wäre das Verwaltungsgericht Halle, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Umweltbundesamtes (Dessau) liegt.

6. **Zum System der UER-Projekte**

Im Kern läßt sich das System der UERV wie folgt beschreiben: Upstream-Emissionsminderungen können durch Treibhausgasminderungsprojekte (sog. Projektaktivitäten, § 2 Abs. 5 UERV) im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdöl und Erdgas in Gaststaaten i.d.R. außerhalb der Europäischen Union erzielt werden. Die durch derartige Projektaktivitäten erzielten Upstream-Emissionsminderungen werden als UER-Nachweise in einem elektronischen UER-Register des Umweltbundesamtes ausgestellt (§§ 19 ff. UERV). Sie sind gem. §

23 Abs. 1 UERV übertrag- und veräußerbar. Für sie besteht ein Markt, auf dem in erster Linie Projektträger und Verpflichtete nach § 37a BImSchG UER-Nachweise handeln.²

7. UERV-Projekte tragen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei

Ziel der UERV ist es, finanzielle Anreize zu schaffen, Treibhausgasemissionen im Bereich der Erdöl- und Erdgasförderung zu mindern. In diesem Produktionsbereich kommt es häufig zur Freisetzung von Methan aus Leckagen und von Kohlenwasserstoffdämpfen aus Tankanlagen in die Atmosphäre. Auch werden häufig die Begleitgase, die bei der Öl- und Gasförderung anfallen, ohne energetische Nutzung abgefackelt oder in die Atmosphäre entlassen.³ Die Anrechnungsmöglichkeit von UER-Nachweisen soll einen wirtschaftlichen Anreiz dafür bieten, diese emissionsintensive Praxis einzustellen.⁴

8. UERV-Projekte sind zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen

Die UERV-Projektaktivitäten müssen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 UERV das Merkmal der Zusätzlichkeit erfüllen. Ein Projekt ist zusätzlich, wenn es aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht würde durchgeführt werden, wenn es nicht als Klimaschutzprojekt anerkannt würde und dadurch die Möglichkeit erhielte, für erzielte, verifizierte Emissionsminderungen Minderungszertifikate verkaufen zu können.⁵

9. UERV-Projekte folgen markt- und betriebswirtschaftlichen Mechanismen

Die Nutzbarkeit der UER-Nachweise als Erfüllungsoption in Deutschland und ihre freie Übertragbarkeit schafft dabei den regelmäßig erforderlichen wirtschaftlichen Anreiz, derartige zusätzliche Minderungsbeiträge zu erzielen. Im Grunde werden diese Projekte nur deshalb verwirklicht, weil sie sich für den Projektträger und die Betreiber der treibhausgasemittierenden Anlagen im ausländischen Gaststaat wegen der Erlöse aus der Veräußerung an die deutschen Treibhausgasquotenverpflichteten nach BImSchG wirtschaftlich rechnen. Ihre Durchführung hängt von den finanziellen Vorteilen aus der Nutzung von UER-Nachweisen ab.⁶ Mit der zusätzlichen Einnahmequelle aus dem Verkauf der UER-Nachweise soll sich die Anfangsinvestition in die neuimplementierte Technik und Infrastruktur amortisieren.⁷

² Vgl. *Schwintowski*, CO₂-Wertrechte, EWeRK 2023, 15 (19).

³ *Von Bremen/Bundschuh*, Der Handel mit Treibhausgasemissionen: Ein Überblick über Erfüllungsoptionen und neue Vermarktungsmöglichkeiten, EWeRK 2022, 132 (135).

⁴ *Erleben*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, UERV vor § 1 Rn. 4.

⁵ *Erleben*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, UERV vor § 1 Rn. 19.

⁶ *Wolke*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, UERV § 7 Rn. 3.

⁷ *Erleben*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, UERV vor § 1 Rn. 21.

10. Bewährte und notwendige Zusammenarbeit von Projektentwicklern und Projektträgern

Angesichts dieser wirtschaftlichen Zusammenhänge und der komplexen verfahrensrechtlichen Erfordernisse läßt sich leicht nachvollziehen, warum UER-Projekte, wie im Bereich internationaler Klimaschutzvorhaben üblich, typischerweise in einem Zusammenwirken von erfahrenen Projektentwicklern, investitionswilligen Projektträgern und örtlichen Anlagenbetreibern in den Gaststaaten entwickelt und umgesetzt werden. Häufig bedarf es des Anstoßes durch einen mit den Anforderungen des deutschen und internationalen Klimaschutzrechts vertrauten Projektentwickler, um sowohl den Investor (Projektträger) als auch den Betreiber emissionsintensiver Anlagen von den klimaschützenden und wirtschaftlichen Vorteilen zusätzlicher Maßnahmen zur Emissionsreduktion zu überzeugen und sie durch das deutsche Verwaltungsverfahren zu leiten. Es ist daher nicht angemessen, diese im System der UERV und ihres Erfordernisses der Zusätzlichkeit angelegte Zusammenarbeit pauschal als „Betrugsgeflecht“ zu verunglimpfen.

11. Die Anrechnung von UERV-Projekten wurde 2024 begrenzt

Upstream-Emissionsminderungen können gem. § 3 Abs. 1 S. 3 UERV nur in dem Verpflichtungsjahr als Erfüllungsoption angerechnet werden, in dem sie erreicht worden sind. Sie sind für die Anrechnung gem. § 4 UERV bis zum 15. April des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres der Biokraftstoffquotenstelle vorzulegen und auf das Entwertungskonto des UER-Registers zu übertragen. Infolge einer im Frühjahr 2024 erfolgten Verordnungsänderung können UER-Nachweise allerdings nur noch bis einschließlich des Erfüllungsjahrs 2025 angerechnet werden (§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 UERV).

12. Die UERV sieht klare Regeln für die Ausstellung von UER-Nachweisen vor

Die Ausstellung von UER-Nachweisen setzt gem. § 10 UERV die Erteilung einer Zustimmung des Umweltbundesamtes zu einer UER-Projektstätigkeit voraus. Diese Zustimmung ist zu erteilen, sofern ein den UERV-Anforderungen entsprechender Antrag einschließlich einer Projektdokumentation mit Beschreibung u.a. der Projektplanung eingereicht wurde, die Ermittlung der Upstream-Emissionsminderungen entsprechend den Anforderungen nach § 6 UERV erfolgt, die vom Projektträger beauftragte Validierungsstelle zum Zeitpunkt der Validierung registriert war, die Projektstätigkeit keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima hat und für die Projektstätigkeit nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt eine Zustimmung nach UERV erteilt worden ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Zustimmungserteilung.

13. Die UERV trifft auch Vorkehrungen für Projektabweichungen

Abweichungen von vorherigen Planungen sind bei der Durchführung von industriellen Projekten insbesondere im Bereich der u.a. auch von natürlichen Gegebenheiten abhängigen Erdöl-

und Erdgasförderung völlig normal. Das ist bei UERV-Projekten nicht anders und steht einer Ausstellung von UER-Nachweisen daher auch nicht entgegen. § 17 UERV sieht hierfür ein besonderes Procedere vor: Ergibt sich bei der Projektstätigkeit oder beim Überwachungssystem eine Abweichung von den der Zustimmung zugrunde liegenden Unterlagen, so hat der Projektträger dies dem Umweltbundesamt und der Verifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind alle für die Beurteilung der Abweichungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Verifizierungsstelle prüft anhand der Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort, welchen Einfluß die Abweichungen auf die Projektstätigkeit haben können, und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Umweltbundesamt mit. Das Umweltbundesamt entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Verifizierungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung weiterhin vorliegen. Das Umweltbundesamt widerruft die Zustimmung zur Projektstätigkeit ganz oder teilweise nur, soweit die materiellen Voraussetzungen für die Zustimmung nicht mehr vorliegen.

14. Fehlerhafte Geodaten stellen die Zustimmungsfähigkeit des Projekts nicht in Frage

Wegen dieser Vorgaben der UERV ist es etwa für die Anerkennung einer UER-Projektstätigkeit unschädlich, wenn sich aufgrund einer versehentlich fehlerhaften Umrechnung einer Georeferenzangabe vom Bogenmaß in das Dezimalmaß eine unrichtige Geodatenangabe in einer Projektdokumentation findet. Das ist im Verfahren nach § 17 UERV zu korrigieren und stellt die Zustimmungsfähigkeit des Projekts nicht in Frage. Genau das ist im „Hühnerstall“-Fall der Berichterstattung von ZDF Frontal 21 erfolgt. Das Umweltbundesamt hat inzwischen die Geodatenangabe zu der fraglichen Projektstätigkeit, die tatsächlich existent ist, in seiner Projektdatenbank korrigiert. Eine Skandalisierung dieses Vorgangs ist juristisch ohne Stütze. Wer den „Hühnerstall“ heute noch als Beispiel für einen „Betrug“ anführt, handelt unredlich.

15. Die Tätigkeit akkreditierter Prüfstellen ist internationaler Standard

Die UERV sieht die Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen und die Ermittlung der erzielten Emissionsminderungen durch akkreditierte Validierungs- und Verifizierungsstellen vor (§§ 32 ff. UERV). Das ist keine nationale Besonderheit, sondern ein Wesenselement internationaler Klimaschutzprojektstätigkeiten. Bereits der Beschluß der COP 17 zu den CDM-Projekten gab eine solche Prüfungstätigkeit nichtstaatlicher Stellen zur Gewährleistung der Anwendung objektiver Standards frei von ungebührlicher Einflußnahme und sonstigen sachfremden Interessen örtlicher Amtsträger vor. Zudem werden hierdurch völkerrechtlich bedingte Schwierigkeiten bei der behördlichen Überprüfung von Aktivitäten im Ausland bewältigt. Auch der Vollzug des europäischen Emissionshandels (EU ETS) beruht auf der Prüfung der Angaben der Anlagenbetreiber durch Verifizierungsgesellschaften. Die deutschen Prüfgesellschaften haben hier einen untadeligen Ruf und sind weltweit bei Projektträgern und Behörden gleichermaßen wegen ihrer hohen Qualität und Integrität geschätzt. Ihre Tätigkeit unterliegt in Deutschland unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den

Grundsätzen der Amtshaftung: Die Prüfgesellschaften erfüllen eine hoheitliche Aufgabe, weshalb im Schadensfall nur der Staat gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB für sie haftet.⁸

16. Das Umweltbundesamt ist an klare gesetzliche Regeln gebunden

Der Vollzug der UERV durch das Umweltbundesamt ist keine Ermessensverwaltung. Er unterliegt einer strikten Gesetzesbindung und ist der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich. Projektträger und Prüfgesellschaften, die von für sie nachteiligen Entscheidungen des Umweltbundesamtes betroffen sind, haben einen grundrechtlichen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Die Verwaltungsgerichte haben dabei den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 86 Abs. 1 VwGO). Sie sind nicht an Feststellungen der Verwaltungsbehörde oder gar einer von dieser beauftragten Anwaltskanzlei gebunden. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gilt die Unschuldsvermutung. Die Verfahren zu vermeintlichen Unregelmäßigkeiten beim Vollzug der UERV laufen derzeit und sind noch lange nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wirkt es rechtsstaatlich befremdlich, wenn im Antrag der Fraktion der CDU/CSU von „schon offenkundige[n] Betrugsfällen“ gesprochen wird.

17. Rechtliche Grenzen für nachträgliche Aberkennung

Soweit sich der Antrag der Fraktion der CDU/CSU dafür ausspricht, als Erfüllungsoption gem. § 37a Abs. 5 BImSchG bereits genutzte UER-Nachweise nicht anzurechnen bzw. nachträglich abzuerkennen, ist das juristisch nur begrenzt zulässig. Möglicher Adressat solcher Maßnahmen kann nach aktueller Rechtslage nur der jeweilige Projektträger sein. § 24 UERV enthält hierzu Regelungen zum Umgang mit unrichtigen UER-Nachweisen. Die Quotenverpflichteten, auf die UER-Nachweise gem. § 23 UERV übertragen wurden, können hingegen nicht in Anspruch genommen werden. Grund hierfür ist zum einen der Schutz des Rechtsverkehrs (Gutgläubensschutz), zum anderen aber auch die Gewährleistung der Integrität des Anrechnungssystems.⁹

18. Verbot der Rückwirkung und der Doppelbelastung

Wollte man dies durchbrechen, wäre dafür eine Änderung des BImSchG erforderlich. Diese stieße wegen des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgrundsatzes (Rückwirkungsverbot) und der Verhältnismäßigkeit (Verbot der Doppelbelastung) auf enge verfassungsrechtliche Grenzen. Hinzu kämen verwaltungspraktische Probleme des gerichtsfesten Nachweises der Unrichtigkeit ausgestellter UER-Nachweise.

⁸ *Wolke*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, UERV § 38 Rn. 3 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 15. September 2011, III ZR 240/10, NVwZ 2012, 381.

⁹ *Erleben*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, UERV § 24 Rn. 2.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlich komplexen Situation empfehle ich dringend, von der im Antrag der CDU/CSU zugrundeliegenden „Betrugs“-Prämisse ausdrücklich Abstand zu nehmen und diese rechtlich überprüfen zu lassen. Wir leben in einem Rechtsstaat. Bis zum gerichtlich erwiesenen Gegenteil gilt die Unschuldsvermutung.

Dr. Stefan Altenschmidt
Rechtsanwalt

Berlin
Heidestraße 40
10557 Berlin
Telefon +49 (30) 52133-0
Telefax +49 (30) 52133-110

Darja Amelcenko, LL.M.
Jens Bock, Notar mit Amtssitz in Berlin
Prof. Dr. Christian Burholt, LL.M., 15)
Bernhard Burkert, LL.M. (Stellenbosch)
Matte Eggers
Ricarda Essel, 15)
Dr. Martin Fleckenstein, 14)
Dr. Paul Gooren, LL.M. (Chicago), 3)
Dr. Manuel Heide, Notar mit Amtssitz in Berlin
Dr. Rut Herten-Koch, M.A., 13.), 14)
Dr. Stephan Götz, 5)
Dr. Christian Horn, LL.M. (Tulane)
Notar mit Amtssitz in Berlin
Attorney at Law (New York)
Johannes Klausch, LL.M. (London)
Dr. Stefan Kobes, 14), 19)
Sarah Komets
Doreen König, Notarin mit Amtssitz in Berlin
Sebo-Franz Krubally
Daniel Latta
Dr. Moritz Mentzel
Maxim Oertel
Charlotte Riese
Caroline Risse, 3)
Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Jörg Rodewald
Anni Schaal, LL.M.
Dr. Astrid Seehafer
Dr. Manuel Seidel
Anton Spinty
Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück, 3)
Andreas Tüxen, 8), Notar mit Amtssitz in Berlin
LL.M. (American University, WCL)
Dr. Thomas Willaschek, 15)
Cornelia Yzer, 19)
Senatorin a.D.
Prof. Christian Zanner, 5)

Düsseldorf
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 5660-0
Telefax +49 (211) 5660-110

Hans-Christian Ackermann, 3)
Samira Altdorf
LL.M. (Brussels School of Competition)
Dr. Stefan Altschmidt, LL.M. (Nottingham)
Dr. Carsten E. Beisheim
Yelena Bonzel
Dr. Michael Bormann
Dr. Jürgen Bremer
Anna Büscher
Rolf Corsten
Nina Eckardt
Cosima Flock
Ann-Kristin Freiheit
Franz-Rudolf Groß, LL.M. (London)
Ludger Gruber
Dipl.-Kfm. Dr. Guido Jansen
Dr. Helmut Janssen, LL.M. (London)
Jan Lachhein, 13)
Prof. Dr. Tobias Leidinger, 14)
Wolfgang Liebau
Dr. Andreas Meyer-Landrut, 19)
Pauline Müller
Lukas Paetzold
Dr. Eckart Petzold, 19)
Benedikt Rechner
Dr. Eva Rütz, 3), 15)
LL.M. Medizinrecht
Benjamin Schwenker
Dr. Holger Stappert
Martin Steuber, 13)
LL.M. (University of Canterbury)
Dr. Frederic Tewes, 5)
Marc Ulrichs
Dr. Angelo Vallone
Jana Voigt, 3)
Anne Wegner
LL.M. (European University Institute)
David Wörling

Essen
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 (201) 9220-0
Telefax +49 (201) 9220-110

Dr. Arnd Becker, Notar mit Amtssitz in Essen
Dr. Arndt Begemann, 19), Notar mit Amtssitz in Essen
Leif Born
Susanne Burkert-Vavilova, 3)
Dr. Maximilian Dorndorf
István Fancsik
Katharina Franke
Christiane Frye
Dr. Stefan Galla, 8), Notar mit Amtssitz in Essen
Imke Glücks, 6), Notarin mit Amtssitz in Essen
Dr. Philipp Honisch, 19)
Notar mit Amtssitz in Essen
Dr. Maresa Homes
Sarah Hossenfelder
Dr. Marco Jerczynski
Charlotte Jodocy
Dr. Gerd-Ulrich Kapteina, 17)
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D.
Conrad Knöchel
Nils Kramer
Christopher Krüger
Dr. Piotr Kwiatkowski, 13)
Dr. Stefan Mager, 13)
Alexander Masson, LL.B.
Matthias Mehlitz
Achim Meier, 1)
Ole Melchior
Annkatrin Merzig
Dr. Cédric Müller, Notar mit Amtssitz in Essen
LL.M. (Bristol)
Lisa Niesen
Henner-M. Puppel, 13)

Dr. Nora Otoo, LL.M., 14)
Thi Thuy Trang Phan, LL.M.
Helmut Rubin, 19)
Leitender Ministerialrat a.D.
André Schüttauf
Nina Stephan, 3)
Klaus Thönleßen, LL.M. (San Francisco), 3)
Dr. Melanie Verstege
Pia Annalena Wieberneit
Prof. Dr. Herbert Willems
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht a.D.

Frankfurt a. M.
An der Welle 10
60322 Frankfurt a. M.
Telefon +49 (69) 27229-0
Telefax +49 (69) 27229-110

Dr. Marco Arteaga
Ofelia Assa, LL.M., CAIA
Advokat, Ortschaft Din
Cynielle Ax, 3)
Dr. Thorsten Becker
Nicole Blittingmayer
Achim Brantner, 3)
Henning Brockhaus
Nadine Cerutti, 3)
Dipl.-Betriebsw. (FH) Nicole Fröhlich, 20)
Jonny H. Giessel
Stephan Gittermann
Philipp Glock
Dr. Stefanie Hellmich, LL.M.
Laura Hoffmann, LL.M. (Dresden/London)
Ramona Hubracht, LL.M. (Taxation), 20)
Dr. Bela Jansen, 2)
Stefan Jökel
Oliver Köhler
Thomas Köhler, 12)
Elisabeth Kohoutek
Oliver Krall, 19)
LL.M. (Victoria University of Wellington)
Dominique Kurtz
Jael Marquardt
Dianusch Nazari
Notarin mit Amtssitz in Frankfurt am Main

Elena Recklin
Anna-Sophia Riebeling
Rebecca Romig
Christoph Schauenberg, LL.M. (London)
Felix Schill
Dr. Wulff-Axel Schmidt
Victoria Schöll
Dipl.-Kfm. Dr. Frank Seidel, 20)
Carsten Senze
Ulrich Siegemund, 2)
Dr. Björn Simon
Dr. Sven C. Stumm, M.Jur. (Oxon)
Dr. Johannes Teichmann
Ruth-Maria Thomsen
Dr. Claus Trenner, LL.M. (Singapore)
Matthias Wagner, 11)
Notar mit Amtssitz in Frankfurt am Main
Ingo Wegerich
Dr. Mirjam Dora Weiße
Laura-Jane Williams
Pierre Daniel Wittmann
Martin Zackor, LL.M. (UCD)

Hamburg
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 (40) 18067-0
Telefax +49 (40) 18067-110

Volker von Alvensleben, 3), 19)
Dr. Marcus Backes
Ulf André Bertheau, 19)
Dr. Daniel Bischof, 7)
Kevin Brinkmann, LL.M.
Dr. Christoph von Burgsdorff, 8)
LL.M. (University of Essex)
Dr. Robert Burkert
Dr. Philip Dohse, 19)
Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Sebastian Fedder, 3), 19)
Christina Göbel
Daniel Greger
Jette Gustafsson, LL.M. (Boston), 21)
Dr. Richard Happ
Dr. Joachim Heinemann
Dr. Benjamin Hub, 8)
Dr. Hans-Peter Hufschlag
Ekkehard Hübel
Lena-Annika Kauer
Jakob Kauffeldt
Dr. Sonja Daniela Kellermann, 8)
Dr. Rolf Kobabe
Dr. Mathias Mailänder
Dr. Anna Mayr, 3)
Dominik Menhaj
Dr. Alexander Mönning
LL.M., E.M.L.E. (University of Manchester)
Jan-Patrik Müller
Dr. Johann Amos Münch
Dr. Kay G. H. Oelschlägel, 9)
Dr. Christian Rabe
Tim Rauschnig
Christina Rygula
Dr. Isabel Schäfer, 3)
Fabienne Scharfe
LL.M. (Tulane, New Orleans)
Dr. Astrid Schnabel, 3)
LL.M. (Emory)
Dr. Volker Schneider, 3)
Christoph Schnoor
Judith M. Schomartz, LL.M. (New York)
Prof. Dr. Florian Schulz, M.B.A. (NIMBAS), 8), 4)
Dr. Geert Johann Seelig, 7)
Sandra Sfinis, 3)
Dr. Jürgen Tielmann, 8)
LL.M. (Manchester)
Volkan Top

Guido Wenzel, 8)
Dipl.-Kfm. Artur Winkler
Martina Ziffels, 3)
Vanessa Zimmermann de Meireles
LL.M. (Geneva MIDS)

Hannover
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 (511) 5458-0
Telefax +49 (511) 5458-110

Dr. Andreas Blunk, MLE, 8)
Notar mit Amtssitz in Hannover
Dr. Kuuya J. Chibanguza, LL.B., 16)
Dr. Thomas Gohrke, 14)
Tatjana Giutroniche, LL.M.
Prof. Dr. Hans-Georg Hahn, 2), 19)
Dipl.-Kfm. Dr. Thomas Halberkamp
Jens-Uwe Heuer-James
Dr. Henning Holz, LL.M., 13)
Dr. Oliver Kairies
Dr. Franziska Kläß-Dingeldey, MLE, 13)
Dr. Lisa Krayvanger
Julian Monden
Marco-Marcel Niebuhr
Dipl.-VerwW. Ulf-Dieter Pape, 13)
Dipl.-Finw. Jens Röhrbein, 2)
Nina Kristin Scheumann, 13)
Dr. Zacharias-Alexis Schneider, 2), 8), 12)
LL.B., LL.M.
Dr. Daniel Schubmann, 8)
Dr. Hendrik Sehy, 15)
Martina Steude, LL.M. (Cape Town)
Benedikt Stücker
Stefan Tolsdorf, LL.M.
Dr. Karina Wojtowicz
Frances Wolf, 15)

Köln
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 (221) 9937-0
Telefax +49 (221) 9937-110

Dr. Konrad Adenauer
Silvia C. Bauer
Dr. Stephan Bausch, D. U.
Dr. Johannes Becker
Axel Braun, 3), 19)
David Bündgens
Dr. Christoph Corzelius, 3)
Marx Dauth, LL.M.
Philipp Dietz, LL.M. (Edinburgh)
Guido Dornieden
Dr. Borbála Dux-Wenzel
LL.M. (Paris/Köln)
Ingo Erberich
Adrian Freidank, 9)
Silke Gottschalk, LL.M. (London)
Kerstin Gröne, 3), 17)
Jan Hansen
Martin Hüwel
Lutz Keller
Katharina Klent-Wernitzki
Dr. Martin Kolmhuber, 3)
Michael Kunkel, LL.M.
Christian Philipp Kuß, LL.M.
Erik von Kügelen
Domik Ledwon, LL.M. (Norwich)
Elisabeth Lapique, 2)
Dr. Detlef Mäder
Dr. Aline Mück
Katharina Müller-Ehrlichmann, LL.M. oec., 3)
Franziska Neugebauer
Katja Neumüller
Dr. Boris Ober
Dr. Marc Peters, LL.M. oec.
Michelle Petruzelli
Dr. Katharina Preuss
Achim Pütz
Stephanie Quaß
Dr. Michael Rath, 9)
Dipl.-VerwW. Dr. Joachim Reichenberger
Michael Rinke, 19)
Falco Rohrberg
Nurohqa Rostamazda
Dr. Mona Schnaittacher
Tobias Schneider
Nadine Schreiber, M.A.
Paul Schreiner, 3)
Hannah Schütte
Anja Schwartze
Dr. Markus Sengpiel
Dr. Yuan Shen, LL.M., (CUPL/Köln), 18)
Friederike Sieberg, LL.M. (Eur.)
Lisa Marie Siewer, LL.M.
Volker Steimle
Dr. Eberhard Vetter
Dr. Gregor Wecker
Thomas Weidlich
LL.M. (University of Hull)
Jutta Wittler, 5), 17)
Dr. Sarah Zimmermann, 3)

Leipzig
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 (341) 5299-0
Telefax +49 (341) 5299-110

Theresa Becker
Anne Biebler
Dr. Sabrina Desens, 14)
Stephan Finck, 5)
Anne Genseert
Patrick Gocht
Dr. Thomas Gohrke, 14)
Steffen Häberer, 13)

Dr. Jan-David Jäger
Jens Kaiser, 5)
Karsten Köhler, 13)
Alexander Liebing
Andreas Mally
Daniel Naumann
Robert Pacholski, 3)
Roberto Pirschel
Dr. Klaus Schaffner
Jan-Christian Schmid
Dr. Barbara Schmidt, 19)
Dr. Karl-Christian Stopp, 19), 20)
Thorsten Tilch, 3)
Jenny Tsynn
Denis Ullrich
Daniel Zintl, 3)

München
Karlststraße 10-12
80333 München
Telefon +49 (89) 23714-0
Telefax +49 (89) 23714-110

Caroline Ackermann
Hannah Aigner
Verena Dimarch
Christian Dworschak, 3)
Dr. André Große Vorholt
Dr. Sebastian Janka, LL.M. (Stellenbosch)
Linda Kirchhoff
Dr. Andreas Kloyer
Christiane Kühn, LL.M. (Hong Kong)
Dr. Stephan Lampert, 13), 14)
Johannes Mülter
Tobias Osseforth, 13)
Dr. Pia Rademaker, LL.M.
Dr. Stephan Rippert, LL.M.
Attorney at Law (New York)
Jenny Schindler
Lisa Schmölz, 5)
Dr. Elisabeth Sechtem
Gerd Stuhlmacher
Dr. Knut Unger
Dr. Andreas Vath
Dr. Annekathrin Veit, 2)
Reinhard Willemsen
Udo Wißweide, 3), 19)

Stuttgart
Lautenschlagerstraße 24
70173 Stuttgart
Telefon +49 (711) 9338-0
Telefax +49 (711) 9338-110

Sandra Bausch
Kerstin Belovitzer-Franz, 3)
Christian Brauns, 8)
Salvatore Calcagno
Birgitta von Dresky
Dr. Michael Ebert, 8)
Annkatrin Egerer-Tratt
Dr. Steffen Gaber
LL.M. (University of Technology, Sydney, Australia)
Iris Giönkler, 5)
Frank Gutsche
Andrea Heim
Dietmar Heise
Paul Herter
Felix Hielscher
Dr. Marilen Hilbert
Rares Holonec
Dr. Thomas Hufnagel
Ann-Marie Jüttner
Dr. Thomas Kuhle
Mathis Lorenzen, LL.M. (Stellenbosch)
Dr. Axel Mühl, 8), 12)
Gunnar Müller-Henneberg, 8)
Janina Ott
Dr. Ulrich Philipp
Michael Ströbel
LL.M. (University of Auckland)
Dr. Anika Wendelstein

- 1) auch Immobilienökonom (ebs)
- 2) auch Steuerberater
- 3) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 4) Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 5) Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- 6) Fachanwalt für Familienrecht
- 7) Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- 8) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9) Fachanwalt für Informationstechnologie (IT-Recht)
- 10) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 11) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 12) Fachanwalt für Steuerrecht
- 13) Fachanwalt für Vergaberecht
- 14) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 15) Fachanwalt für Medizinrecht
- 16) Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
- 17) Mediator
- 18) nicht in Deutschland zugelassen
- 19) Of Counsel
- 20) Steuerberater
- 21) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht